

VERORDNUNG über die Heimkuhweide

vom 23. April 2010

Der Korporationsrat Uri beschliesst:

Artikel 1 Grundsatz

Der Korporationsbürger und die mit ihm in einem Haushalt Lebenden dürfen zusammen auf der Heimkuhweide (Bodenallmend)

- a) ein Pferd und eine Kuh, oder
 - b) zwei Kühe, oder
 - c) eine Kuh und drei Kälber
- sömmern.

Artikel 2 Die Auftreibenden

¹ Die Auftreibenden müssen Eigentümer des Viehs, bei Milchkühen Nutzer der Milch sein.

² Wer die Heimkuhweide selber nutzt, darf Dritten kein Vieh zur Sömmernung auf eine Heimkuhweide geben.

³ Wer die Heimkuhweide selber nicht nutzt, darf sein Vieh Dritten zur Sömmernung auf eine Heimkuhweide geben.

⁴ Keiner darf gleichzeitig auf Heimkuhweide und Sonderallmend auftreiben, ausser eine andere Bestimmung erlaubt dies.

⁵ Keiner darf das gleiche Vieh auf mehrere Heimkuhweiden auftreiben.

Artikel 3 Das aufzutreibende Vieh

¹ Vieh, das Berechtigte auf die Heimkuhweide auftreiben, hat folgende Anforderungen zu erfüllen:

- a) Pferde dürfen nicht beschlagen sein, ausser Gebrauchspferde, die nach der Alpfahrt bis 14. September (Heilig Kreuztag) auf der Heimkuhweide gesömmert werden.
- b) Galte Kühe müssen vor dem 14. September kalbern.
- c) Der Auftrieb von Mutterkühen und Kälbern erfordert die Bewilligung des Engeren Rates, die dieser nur erteilt, wenn
 - 1. der Auftreibende ein schriftliches Gesuch stellt und
 - 2. nachweist, dass er die Tiere getrennt vom übrigen Vieh halten wird.
- d) Der Auftrieb von überzähligen Kühen und Kälbern erfordert die Bewilligung des Engeren Rates, die dieser nur erteilt, wenn

755.11

1. der Auftreibende ein schriftliches Gesuch stellt und

2. einen erhöhten Aufschlag bezahlt.

² Schmalvieh, das während des vorangegangenen Winters nicht im Kanton Uri gehalten wurde, darf die Schmalviehweiden nutzen.

Bei Unternutzungen von Heimkuhweidegebiet kann der Engere Rat den Auftrieb von ausserkantonaem Schmalvieh im Frühling bewilligen.

³ Alpkühe dürfen nicht aufgetrieben werden.

Artikel 4 Rinder

¹ Der Auftrieb von Rindern zur Sömmerung erfordert die Bewilligung des Engeren Rates, die dieser nur erteilt, wenn

a) der Auftreibende ein schriftliches Gesuch stellt,

b) einen erhöhten Aufschlag bezahlt und

c) die Rinder vor dem 14. September kalbern.

² Korporationsbürger, die Eigentümer von Rindern sind, dürfen diese im Herbst ab 14. September auftreiben, solange es die Wetterverhältnisse erlauben, spätestens bis 16. Oktober.

³ Verbietet schlechtes Wetter den Rindern den Verbleib in den Hirtenen, dürfen sie die Heimkuhweide vorübergehend in Anspruch nehmen.

Artikel 5 Schmalvieh

¹ Korporationsbürger, die Eigentümer von Schmalvieh sind, dürfen dieses auf die Heimkuhweide auftreiben:

a) im Frühling gemäss Beschluss des Engeren Rates und

b) im Herbst ab 14. September solange es die Wetterverhältnisse erlauben, spätestens bis 16. Oktober.

² Wer eine Schaf- oder Ziegenalp vor Ablauf der ordentlichen Sömmerungszeit räumen muss, weil ein Wolf oder andere Grossraubtiere Schäden an der Herde verursachen, die eine Fortsetzung der Sömmerung unzumutbar machen, kann den Engeren Rat ersuchen, ihm für den Rest der ordentlichen Sömmerungszeit eine Heimkuhweide oder anderes Alpgebiet anzuweisen.¹⁾

³ Der Engere Rat entscheidet unverzüglich über das Gesuch, unter Beachtung der Normalstossberechnung im Ersatzgebiet.²⁾

⁴ Mit der Bewilligung des Engeren Rates entfällt ein allfälliges Allmendschleifen.³⁾

1) Fassung gemäss KRB vom 26.Juni 2014, in Kraft seit 1. Juli 2014

2) Fassung gemäss KRB vom 26.Juni 2014, in Kraft seit 1. Juli 2014

3) Fassung gemäss KRB vom 26.Juni 2014, in Kraft seit 1. Juli 2014

Artikel 6 Auftrieb und Räumung

¹ Der Engere Rat setzt jährlich im Frühling den Zeitpunkt des Viehauftriebs auf Heimkuhweide und den Zeitpunkt der Räumung fest.

² Bei Heimkuhweiden, welche im Sommer nicht genutzt werden, kann der Engere Rat auf Gesuch hin im Herbst ab 14. September den Auftrieb von Kühen bewilligen.

³ Nach der Räumung der Heimkuhweiden sind nur noch Nutzungen nach Artikel 1 und Artikel 4 Absatz 1 (Rinder) zulässig. Alpkühe und Rinder, die auf Kuhalpen gesömmert werden, dürfen in keinem Falle aufgetrieben werden.

Artikel 7 Pacht

¹ Der Engere Rat kann Heimkuhweiden bei vorhandener Unternutzung verpachten. Er legt die Höhe des Pachtzinses fest.

² Wer Heimkuhweidegebiet pachten will, hat beim Engeren Rat ein entsprechendes Gesuch zu stellen. Dem Gesuch ist ein Plan beizulegen, woraus ersichtlich ist, um welches Gebiet es sich handelt.

³ Der Engere Rat nimmt die Gesuche entgegen und lädt den betreffenden Korporationsbürgerrat zur Vernehmlassung ein. Erhebt der Korporationsbürgerrat begründete Einwendungen, hat die Verpachtung in der Regel zu unterbleiben.

⁴ Der Korporationsbürgerrat gibt jede Verpachtung in üblicher Weise öffentlich bekannt. Er setzt eine Frist von 20 Tagen zur Erhebung von Einsprachen an.

Artikel 8 Weidunterteilung

Der Engere Rat kann Weidunterteilungen in Absprache mit der zuständigen Korporationsbürgergemeinde erlassen, soweit es das Gebiet zulässt und im Sinne einer zweckmässigen Nutzung erfordert.

Artikel 9 Nutzungsdauer

Die Heimkuhweide ist im Herbst am 16. Oktober (Sankt Gallustag) von allem Vieh zu räumen.

Artikel 10 Strafbestimmung

Wer gegen die Bestimmungen dieses Rechtserlasses verstösst, wird mit Busse bestraft. Die Höhe der Busse richtet sich nach dem kantonalen Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch.

Artikel 11 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Die Verordnung über die Heimkuhweide vom 15. März 1995 wird aufgehoben.

755.11

Artikel 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2010 in Kraft.

Altdorf, 23. April 2010

Der Korporationspräsident
Alois Arnold

Der Korporationsschreiber
Pius Zraggen